

## Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

*Mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen reagiert eine Schule auf Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet der § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes.*

### Erziehungsmittel:

Erziehungsmittel werden auf Grundlage pädagogischer Überlegungen auferlegt z.B. wenn es durch Störungen von Schülerinnen und Schülern zu einer Beeinträchtigung des Unterrichts oder einem Verstoß gegen die Schulordnung kommt.

Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Im pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, eine Schülerin bzw. einen Schüler bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten aufzufordern.

Die Wahl des Erziehungsmittels liegt **im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft**, der Klassenleiterteams bzw. der Schulleitung oder der Klassenkonferenz. **Die Durchführung einer Klassenkonferenz ist kein Erziehungsmittel (oder gar eine Ordnungsmaßnahme):** die Klassenkonferenz ist ein Gremium, das berät und über Strafen (seien es Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen) entscheidet. Dies immer dann sinnvoll, wenn Einzelmaßnahmen nicht zum Ziel führen oder die Verstöße bei mehreren Lehrkräften auftreten.

**!!!** Erziehungsmittel greifen im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen nicht unmittelbar in die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler ein und sind deshalb auch keine Verwaltungsakte, die im Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar wären. **!!!**

### **Derzeit klar definierte und bereits angewendete Erziehungsmittel am EGN:**

- Zusatzaufgaben
- ‚rote Karte‘: der Schüler muss den Klassenraum verlassen, wird zur Schulleiterin (oder ihrem Vertreter) geschickt, die versäumten Unterrichtsinhalte sind schriftlich nachzuholen, die Eltern werden informiert.
- Schriftliche Stellungnahme zum Fehlverhalten - Abschreiben eines Textes, der das Fehlverhalten in den Mittelpunkt stellt (s. Schulplaner)
- Eintragungen ins Klassenbuch und in die Schülerakte
- Wiederholen von versäumter Unterrichtszeit (z.B. wegen Störens) nach dem eigentlichen Unterrichtsende
- Soziale Arbeit: Gartenarbeit im Forschergarten nach dem Unterricht, Cafeteria-Dienst nach dem

Unterricht oder in den Pausen

- Ordnungsdienst auf dem Schulhof in den Pausen
- Zusätzlicher Mensadienst, Klassenraumdienst
- Abschließen des Klassenraums in der ersten Pause (für eine Woche/ ein Quartal o.ä.)
- Einsammeln des Handys bei unbefugter Nutzung: Abholung erfolgt nach Unterrichtsende bei der Schulleiterin bzw. ihrem Stellvertreter, beim zweiten Verstoß dieser Art muss das Telefon durch die Eltern abgeholt werden, beim dritten Mal wird eine weitere Strafe (s.o. ausgesprochen)
- Aufenthalt in den Pausen unter Betreuung/Beaufsichtigung (z.B. im Lernzentrum, bei der Schulleiterin)
- Morgen-Meldung im Sekretariat ggf. mit Mappen- und Schulplanerkontrolle
- Androhung von Ordnungsmaßnahmen

Bei schweren Vergehen greifen **Ordnungsmaßnahmen**, die in einer Klassenkonferenz beraten und beschlossen werden müssen

### **Ordnungsmaßnahmen**

Als Ordnungsmaßnahmen sieht das Niedersächsische Schulgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
2. Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung!),
3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (Genehmigung der Schulbehörde!),
5. Verweisung von der Schule (Genehmigung der Schulbehörde!),
6. Verweisung von allen Schulen (Genehmigung der Schulbehörde!).

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen setzt eine grobe Pflichtverletzung bzw. eine nachhaltige Unterrichtsstörung voraus; Ordnungsmaßnahmen sind auch dann zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die von ihr oder von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldig fernbleibt. In diesem Fall wird eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einberufen, die über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet.

Da wir keine staatliche Schule sind, gelten für uns die Punkte 4 bis 6 nicht. Allerdings kann stattdessen beschlossen werden, den Schulvertrag zu kündigen (vgl. Schulvertrag §5, 3.2).

Die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben die Gelegenheit, sich zu den vorgeworfenen Pflichtverstößen zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder

seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

Die Klassenkonferenz hat

- den Sachverhalt festzustellen,
- über die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme(n) zu beraten und
- abzustimmen.

Sofern die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme beschließt, erlässt die Schule einen Bescheid, in dem die Ordnungsmaßnahme mitgeteilt und begründet wird. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch und eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Schule über Ordnungsmaßnahmen der o.a. Ziffern 3 - 6 haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung; die Schule hat daher die Möglichkeit, die beschlossene Ordnungsmaßnahme sofort zu vollziehen.

### **Verweise**

☐ § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen, Niedersächsisches Schulgesetz

Quelle: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/ordnungsmassnahmen>

-Schulvertrag

Stand April 2018